

## So wird die betriebliche Altersvorsorge steuerlich behandelt

Art der Altersvorsorge	beim Arbeitgeber	beim Arbeitnehmer
<b>Direktzusage:</b>	Der Arbeitgeber hat für die sich aus der Pensionszusage ergebende Verpflichtung Pensionsrückstellungen zu bilden.	Die tatsächliche Auszahlung der Leistungen führt zu nachträglichem Arbeitslohn, der in vollem Umfang der nachgelagerten Besteuerung unterliegt (nach Abzug des Versorgungsfreibetrages in Höhe von 3 068 Euro).
<b>Unterstützungskasse:</b>	Die Zuwendungen des Arbeitgebers an die Unterstützungskasse stellen Betriebsausgaben dar.	Da der Arbeitnehmer keinen Rechtsanspruch auf die Leistung hat, lösen die Beitragszahlungen des Arbeitgebers an die Kasse bei ihm keine Lohnsteuerpflicht aus. Erst die tatsächliche Auszahlung der Leistungen führt zu nachträglichem Arbeitslohn, der in vollem Umfang (nach Abzug des Versorgungsfreibetrages) der nachgelagerten Besteuerung unterliegt.
<b>Direktversicherung:</b>	Der Arbeitgeber kann die geleisteten Beiträge als Betriebsausgaben geltend machen.	Die Beitragsleistungen des Arbeitgebers an das Versicherungsunternehmen sind für den Arbeitnehmer als Arbeitslohn zu qualifizieren und damit in vollem Umfang lohnsteuerpflichtig. Der Arbeitgeber kann jedoch die Beitragsleistung unter bestimmten Voraussetzungen bis zu einer Jahreszuwendung in Höhe von 1 752 Euro mit einem pauschalen Steuersatz von 20 Prozent versteuern. In diesem Fall kann der Arbeitnehmer die Beiträge nicht als Sonderausgaben geltend machen.
<b>Pensionskasse:</b>	Zahlungen des Arbeitgebers an die Pensionskasse sind als Betriebsausgaben abzugsfähig.	Zahlt der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer Beiträge in die Pensionskasse, werden diese grundsätzlich als steuerpflichtiger Arbeitslohn angesehen. Seit dem 1. Januar 2002 sind die Arbeitgeberbeiträge bis zu einem Betrag von 2 160 Euro jedoch steuerfrei (und sozialversicherungsfrei). Die Besteuerung greift dann erst bei Zahlung der Versorgungsleistungen ein.
<b>Pensionsfonds:</b>	Der Arbeitgeber kann die von ihm geleisteten Beiträge an den Fonds als Betriebsausgaben geltend machen, sofern die Zahlungen auf einer festgelegten Verpflichtung beruhen oder der Abdeckung von Fehlbeträgen bei dem Fonds dienen.	Seit dem 1. Januar 2002 sind Beiträge des Arbeitgebers an einen Pensionsfonds bis zu einem Betrag von 2 160 Euro (4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung) steuer- und sozialversicherungsfrei. Die Besteuerung greift dann erst bei Zahlung der Versorgungsleistungen ein (nachgelagerte Besteuerung). Beiträge, die über den Betrag von 2160 Euro hinausgehen, sind als Arbeitslohn in vollem Umfang steuerpflichtig.

(mwü)